

Genehmigungsplanung -

Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO

Bauvorhaben : Errichtung eines Erweiterungsbaus als
Anbau an das bestehende Schulzentrum

Gemarkung Mockrehna
Flur 1
Flurstück 36 / 64

Schulstraße 8
04862 Mockrehna

Antragsteller : Gemeinde Mockrehna
Unterdorf 4
04862 Mockrehna

Entwurfsverfasser : HESS - Bauplanungsbüro
Dipl - Ing. (FH) Jan Hess
Güterbahnhofstraße 12 a
04860 Torgau

Torgau, d. 15.11.2024
3. Ausfertigung / Bauherr

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 - *Antrag auf Baugenehmigung nach § 68 Sächsische Bauordnung
Anlage 1 – Angaben zu den Eigentümern der
Nachbargrundstücke*
- 2 - *Zulassungsurkunde Entwurfsverfasser
Haftpflchnachweis Entwurfsverfasser*
- 3 - *Lageplan vom 12.11.2024
und Auszug aus dem Liegenschaftskataster nach § 9 SächsBO -
DurchführVO mit schriftlichem Teil
Anlage 1 – Angaben zu den Eigentümern der
Nachbargrundstücke
- Angaben zur Grundstückerschließung
- Stellplatznachweis*
- 4 - *Bauzeichnungen nach § 10 SächsBO -DurchführVO
- Grundriss Anbau EG / 1.OG / 2.OG vom 12.11.2024
- Gebäudeschnitt vom 12.11.2024
- Ansichtenv om 12.11.2024*
- 5 - *Baubeschreibung nach § 11 SächsBO – DurchführVO
- Ermittlung Rohbauwert nach SächsKostV
- Unterlagen zur geplanten Luft-Wärmepumpe
-*
- 6 - *Bautechnische Nachweise nach § 12 SächsBO - DurchführVO
- Erklärung des Tragwerksplaners (Anlage 10)
- Brandschutzkonzept*
- 7 - *Statistischer Erhebungsbogen*

Freistaat Sachsen - bekannt gemachter Vordruck nach § 8 Abs. 3 DVOSächsBO

An die Bauaufsichtsbehörde LANDRATSAMT NORDSACHSEN DR. BELIAN-STR. 4 04838 EILENBURG	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
-----------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------	-----------------------------------------

Bauantrag nach § 68 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

- Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO
- Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO
 - Sonderbau nach § 2 Abs. 4 Nr. 13 SächsBO
 - Bauvorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist
- Errichtung
- Änderung
- Nutzungsänderung

1. Bauherr

Name(n), Vorname(n) / Firma Gemeinde Mockrehna	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Telefon (mit Vorwahl) 034244-57440
E-Mail-Adresse info@mockrehna.de		
Straße, Hausnummer Unterdorf 4	PLZ 04862	Ort Mockrehna
Vertreter des Bauherrn:		
Name(n), Vorname(n) / Firma	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Telefon (mit Vorwahl)
<input type="checkbox"/> Bevollmächtigter <input type="checkbox"/> gesetzlicher Vertreter		E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens:
Errichtung eines Erweiterungsbaus als Anbau an das bestehende Schulzentrum,
Anbau dreigeschossig in Anlehnung an das Bestandsgebäude, nicht unterkellert,

Bei Gebäuden Angabe der Gebäudeklasse: 5

Vorbescheid: <input checked="" type="checkbox"/> erteilt <input type="checkbox"/> beantragt	Datum: 19.10.2023	Aktenzeichen: 2023-00443
---------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------	--------------------------

3. Grundstück

Gemeinde, Ortsteil 04862 Mockrehna
Straße, Hausnummer Schulstraße 8
Gemarkung, Flurstücksnummer Mockrehna, Flurstück 36/64

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.
Reicht der auf dem Vordruck vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt und legen Sie dieses dem Antrag bei.

Das Grundstück ist belastet mit einer/einem:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Baulast (§ 83 SächsBO) | <input type="checkbox"/> Dienstbarkeit nach § 116 Abs. 1 Sachenrechtsbereinigungsgesetz |
| <input type="checkbox"/> beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) zugunsten der Bauaufsichtsbehörde | <input type="checkbox"/> Mitbenutzungsrecht nach Art. 233 § 5 Abs. 1 Einführungsgesetz zum BGB, soweit dieses noch als Recht an dem belasteten Grundstück gilt |
| <input type="checkbox"/> Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) | <input type="checkbox"/> Erklärung nach § 7 SächsBO vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418) |

4. Beteiligung der Nachbarn (§ 70 SächsBO; § 9 Abs. 4 Nr. 4 DVOSächsBO)

Bitte jeweils angeben: Gemarkung, Flurstücksnummer, Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon (mit Vorwahl)

a) Angaben zu den Eigentümer der Nachbargrundstücke / siehe Anlage 1	Unterschrift auf Lageplänen und Bauzeichnungen liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
	schriftliche Zustimmung zur Erteilung von Abweichungen und Befreiungen liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b)	Unterschrift auf Lageplänen und Bauzeichnungen liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	schriftliche Zustimmung zur Erteilung von Abweichungen und Befreiungen liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	Unterschrift auf Lageplänen und Bauzeichnungen liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	schriftliche Zustimmung zur Erteilung von Abweichungen und Befreiungen liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Es wird beantragt, das Vorhaben gemäß § 70 Absatz 4 SächsBO öffentlich bekannt zu machen.	

5. Entwurfsverfasser (§ 54 SächsBO)

Name(n), Vorname(n) Hess, Jan	<input type="checkbox"/> Frau <input checked="" type="checkbox"/> Herr	Telefon (mit Vorwahl) 0151-16052591
		E-Mail-Adresse hess-bauplanung@t-online.de
Straße, Hausnummer Güterbahnhofstraße 12 a	PLZ 04860	Ort Torgau
Bauvorlageberechtigung gemäß § 65 SächsBO:		
<input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> ja, nach: <input type="checkbox"/> § 65 Absatz 2 Nummer 1; <input checked="" type="checkbox"/> § 65 Absatz 2 Nummer 2; <input type="checkbox"/> § 65 Absatz 2 Nummer 3;		
<input type="checkbox"/> § 65 Absatz 2 Nummer 4; <input type="checkbox"/> § 65 Absatz 4 oder 5		
Listennummer: 50705		
<input type="checkbox"/> der Architektenkammer Sachsen	<input checked="" type="checkbox"/> der Ingenieurkammer Sachsen	
<input type="checkbox"/> Eintragung erfolgte im Land: _____ durch _____		
Verzeichnisnummer: _____		
<input type="checkbox"/> der Architektenkammer Sachsen (§§ 35, 36 SächsArchG) <input type="checkbox"/> der Ingenieurkammer Sachsen (§ 65 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 oder Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 SächsBO)		
<input type="checkbox"/> Anzeige oder Bescheinigung erfolgte beziehungsweise wurde im Land _____ durch _____ erteilt (§ 65 Absatz 6 SächsBO).		

6. Anlagen gemäß DVOSächsBO

<input checked="" type="checkbox"/> Lageplan mit schriftlichem Teil (Anlage 8)	
<input checked="" type="checkbox"/> Auszug aus der Liegenschaftskarte	
<input checked="" type="checkbox"/> Bauzeichnungen	
<input checked="" type="checkbox"/> Baubeschreibung (Anlage 9)	
<input type="checkbox"/> Standsicherheitsnachweis	<input checked="" type="checkbox"/> wird spätestens bei Baubeginn vorgelegt
<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung des Tragwerksplaners (Anlage 10)	<input type="checkbox"/> wird spätestens bei Baubeginn vorgelegt
<input checked="" type="checkbox"/> Brandschutznachweis	
<input type="checkbox"/> Schallschutznachweis	<input type="checkbox"/> wird spätestens bei Baubeginn vorgelegt
<input type="checkbox"/> Erschütterungsschutznachweis	<input type="checkbox"/> wird spätestens bei Baubeginn vorgelegt
<input checked="" type="checkbox"/> statistischer Erhebungsbogen	
<input checked="" type="checkbox"/> sonstige Anlagen: siehe Inhaltsverzeichnis	

7. Datenschutzrechtliche Hinweise



Die in dem Antrag und in den erforderlichen Unterlagen verlangten Angaben werden insbesondere aufgrund von §§ 63, 64, 68 und 70 SächsBO sowie von § 9 Abs. 4 Nr. 4 und Nr. 15 DVOSächsBO erhoben. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich. Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen sind freiwillig. Ihre Angabe kann das Verfahren befördern.

8. Vollmacht

Mit nachstehender Unterschrift bevollmächtigt der Bauherr den Entwurfsverfasser, Verhandlungen mit der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit diesem Antrag zu führen und Schriftverkehr mit Ausnahme von Bescheiden und Verfügungen bis zur Entscheidung über den Antrag in Empfang zu nehmen:

ja
 nein

9. Unterschriften

Datum, Unterschrift des Entwurfsverfassers	Datum, Unterschrift des Bauherrn / Vertreters des Bauherrn
15.11.2024 	15.11.2024 

HESS - Bauplanung
Güterbahnhofstraße 12a
04860 Torgau
Tel. (03421) 71 12 83

Gemeindeverwaltung Mockrehna
Unterdorf 4
04862 Mockrehna
Tel. 034244/574-0 • Fax 034244/574-22



INGENIEURKAMMER SACHSEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

U
R
K
U
N
D
E

BAUVORLAGEBERECHTIGTER
INGENIEUR



Herr
Dipl.-Ing. (FH) Jan Hess

Geburtstag: 19.04.1965

Geburtsort: Eilenburg

eingetragen seit: 12.09.1994



RA Frank Hartmann
stellvertretender Vorsitzender
Eintragungsausschuss

Dresden, 06.06.2011



HDI Versicherung AG, 30650 Hannover

HDI Versicherung AG
Kundenservice
Telefon +49 511 3031-447
Telefax +49 511 645-1152916
E-Mail sach.vertrag@hdi.de
30650 Hannover

Herrn
Jan Hess
Güterbahnhofstr. 12a
04860 Torgau

18.05.2024

**Berufs-Haftpflichtversicherung V-068-030-459-5
Versicherungsbestätigung**

Sehr geehrter Herr Hess,

wir bestätigen Ihnen, dass aktuell unter der oben genannten Versicherungsscheinnummer die nachstehend näher bezeichnete Versicherung besteht.

Versicherungsnehmer: Jan Hess
Güterbahnhofstr. 12a
04860 Torgau

Versicherungsbeginn: 01.05.1999
Versicherungsablauf: 01.05.2025

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Bauingenieur/Statiker/Gutachter sowie gemäss Teil X und XI der HOAI.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen, Vereinbarungen und gesetzlichen Bestimmungen.

Die Versicherungssummen betragen für die Berufs-Haftpflichtversicherung je Versicherungsfall

EUR 1.534.000 für Personenschäden
EUR 256.000 für Sachschäden
EUR 256.000 für Vermögensschäden

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme(n).

Es gelten die vereinbarten Versicherungssummenbegrenzungen und Selbstbeteiligungen.

Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Vertragspartei schriftlich gekündigt werden.

HDI Versicherung AG
www.hdi.de

Unsere Datenschutzhinweise finden
Sie unter: www.hdi.de/datenschutz

Handelsregister: Sitz Hannover
HR Hannover B 58934
VSt-ID-Nr. 809AV90609002231
USt-IdNr. DE 813596664

Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei gem. § 4 Nr. 10a UStG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Martin Weidt
Vorstand: Herbert Roggenhofer (Vorsitzender),
Norbert Eickermann, Christian Kussmann,
Dr. Daniel Schulze Lammers, Thomas Lür
Jens Warkentin

Schriftlicher Teil des Lageplans nach § 9 Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO)

zum Bauantrag

zur Vorlage in der Genehmigungsfreistellung

vom:

1. Grundstück	Gemeinde, Ortsteil	Mockrehna	
	Straße, Hausnummer	Schulstraße 8	
	Gemarkung, Flur	Mockrehna Flur 1	
	Flurstücksnummer	36/64	
	Grundbuch	413	
2. Eigentümer der Grundstücks lt. Grundbuch	Name, Vorname / Firma	Gemeinde Mockrehna	
	Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
	Unterdorf 4	04862	Mockrehna
3. Baulasten, Grunddienstbarkeiten, sonstige öffentliche Lasten oder Beschränkungen	Belastungen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Auszug aus dem Baulastenverzeichnis, aus dem Grundbuch oder Erklärung nach § 7 SächsBO vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 427), ist als Anlage beigelegt		
		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Nachbargrundstücke laut Grundbuch			
Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer	Eigentümer (Name, Vorname, Anschrift laut Grundbuch)		
a) Mockrehna Flur 1 Flst. 30/13, 36/67, 36/66	Buhl, Manfred Wolfschluger Straße 14, 70794 Filderstadt		
b) Mockrehna Flur 1 Flst. 36/69	Mann, Erhard Unterdorf 36, 04862 Mockrehna		
c) Mockrehna Flur 1 Flst. 36/60	Grabert-Thoma, Ingrid Lohengrinstraße 54, 70597 Stuttgart		
5. Bauliche Nutzung des Grundstücks	vorhanden: Schule		
	geplant: Anbau an vorhandenes Schulgebäude		
6. Grundfläche vorhandener und geplanter baulicher Anlagen			
vorhanden	4496	m ²	
geplant	191	m ²	
7. Festsetzungen des Bebauungsplans			
7.1 Bebauungsplan			
nach:	<input type="checkbox"/> § 30 Abs. 1 BauGB	<input type="checkbox"/> §§ 12, 30 Abs. 2 BauGB	<input type="checkbox"/> § 30 Abs. 3 BauGB
Bezeichnung:	Kein Bebauungsplan vorhanden!		

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Reicht der auf dem Vordruck vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt und legen Sie dieses dem Formblatt bei.

Fortsetzung auf Seite 2

7.2 Baugebiet WS WR WA WB MD MI MK GE GI SO

7.3 Maß der baulichen Nutzung

7.3.1 Grundflächenzahl (GRZ) / Grundfläche (GF) in m² _____

7.3.2 Geschossflächenzahl (GFZ) / Geschossfläche (GF) in m² _____

7.3.3 Baumassenzahl (BMZ) / Baumasse (BM) in m³ _____

7.3.4 Zahl der Vollgeschosse _____

7.3.5 Höhe der baulichen Anlage _____ m Bezugspunkt: _____

7.4 Bauweise (§ 22 BauNVO)

offen geschlossen abweichende Bauweise: _____

8. Berechnung der Flächenbeanspruchung des Baugrundstücks

(nur auszufüllen bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans)

8.1 Flächen des Baugrundstücks _____ m²

8.1.1 Flächenanteil nach § 21a Abs. 2 BauNVO + _____ m²

8.1.2 Flächen, die hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen (§ 19 Abs. 3 BauNVO) - _____ m²

8.1.3 Teilflächen des Baugrundstücks, die nicht im Bauland liegen (§ 19 Abs. 3 BauNVO) - _____ m²

8.2 Maßgebende Grundstücksfläche = MGF _____ m²

8.3 Bauliche Nutzung des Baugrundstücks	Grundfläche nach § 19 BauNVO	Geschossfläche nach § 20 BauNVO	Baumasse nach § 21 BauNVO
8.3.1 Gebäude ohne Garagen und überdachte Stellplätze			
vorhanden	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ³
geplant	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ³
8.3.2 Garagen und überdachte Stellplätze			
vorhanden	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ³
geplant	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ³
8.3.3 sonstige mitzurechnende Flächen			
vorhanden	_____ m ²	_____ m ²	
geplant	_____ m ²	_____ m ²	
8.3.4 im Bebauungsplan nach BauNVO mitzurechnender Teil	Σ _____ m ² _____ m ²	Σ _____ m ² _____ m ²	Σ _____ m ³ _____ m ³
8.3.5 in Anspruch genommen	Σ _____ m ²	Σ _____ m ²	Σ _____ m ³
8.3.6	MGF x GRZ _____ m ²	MGF x GFZ _____ m ²	MGF x BMZ _____ m ³
8.3.7 Abweichung nach § 20 Abs. 3 BauNVO gemäß Festsetzung im Bebauungsplan		_____ m ²	
8.3.8 im Bebauungsplan nach BauNVO zulässige Überschreitung (§ 19 Abs. 4 Satz 2) bzw. Festsetzung im Bebauungsplan	_____ m ²		
8.3.9 zulässige Nutzung	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ³
8.3.9.1 Überschreitung der zulässigen Nutzung	_____ m ² = _____ %	_____ m ² = _____ %	_____ m ³ = _____ %
8.3.9.2 davon Überschreitung aus Differenz zwischen 8.3.4 und 8.3.8	_____ m ² = _____ %		

9. Unterschriften

Datum, Unterschrift des Entwurfsverfassers: *12.11.24*
 Datum, Unterschrift des Fachplaners: *12.11.2024*



Anlage zum schriftlichen Teil des Lageplans
nach § 9 Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO)

Eigentümer Nachbargrundstücke

Flurstück	Eigentümer (lt. Grundbuch)	Bemerkungen
	Anschrift im Grundbuch	
31 36/65	Gemeinde Mockrehna Unterdorf 4, 04862 Mockrehna	
36/62 36/54	Junge, Marlies Wurzener Straße 1, 04862 Mockrehna	
36/71	Sperling, Elga Am Bunitz 8, 04838 Sprotta Meyer, Brigitte Dorfstraße 347a, 04838 Mockrehna Gattkowski, Kathrin Rosenweg 8, 27616 Bokel Mühlner, Rick Immenberg 10, 27616 Bokel	
27/26 27/34	Haubus, Bernd Dorfstraße 29, 04838 Mockrehna	
27/29	Erzeugergemeinschaft Agrarprodukte eG Wildenhain Leitpflock 5, 04862 Mockrehna	
36/61	Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung Maximilianallee 3, 04129 Leipzig	

HESS - BAUPLANUNGSBÜRO

Bauplanung für Neubau und Sanierung
Statik und Tragwerksplanung
Bauleitung
Gutachten

Güterbahnhofstr. 12a, 04860 Torgau
Telefon 03421 – 711283
Funk 0151-16052591
eMail : HESS-Bauplanung@t-online.de

Angaben zur Grundstückerschließung

Bauvorhaben : *Erweiterungsbau als Anbau an das bestehende Schulzentrum
Schulstraße 8, 04862 Mockrehna*

Bauherr : *Gemeinde Mockrehna
Schulstraße 8, 04862 Mockrehna*

Zufahrt :

Das Grundstück liegt in angemessener Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche (Schulstraße bzw. Reichsstraße / B 87).
Die Lage der Verkehrsfläche ist dem beigelegten Lageplan vom 12.11.2024 zu entnehmen.
Die Zufahrt ist gesichert.

Trinkwasser / Abwasser :

Das mit einem Erweiterungsbau als Anbau an das bestehende Schulzentrum vorhandene Gebäude verfügt bereits im Bestand über einen Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung sowie über einen Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserentsorgung im Trennsystem.

Ein Neuanschluss oder eine Änderung der öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen ist nicht vorgesehen, so dass eine Beteiligung des zuständigen Zweckverbandes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entfällt.

Elektro :

Das mit einem Erweiterungsbau als Anbau an das bestehende Schulzentrum vorhandene Gebäude verfügt bereits im Bestand über einen Elektro – Anschluss.

aufgestellt,
Torgau, d. 12.11.2024


HESS - Bauplanung
Güterbahnhofstraße 12a
04860 Torgau
Tel. (03421) 71 12 83

HESS - BAUPLANUNGSBÜRO

Bauplanung für Neubau und Sanierung
Statik und Tragwerksplanung
Bauleitung
Gutachten

Güterbahnhofstr. 12a, 04860 Torgau
Telefon 03421 – 711283
Funk 0151-16052591
eMail : HESS-Bauplanung@t-online.de

Nachweis der erforderlichen Stellplätze

Bauvorhaben : *Erweiterungsbau als Anbau an das bestehende Schulzentrum
Schulstraße 8, 04862 Mockrehna*

Bauherr : *Gemeinde Mockrehna
Schulstraße 8, 04862 Mockrehna*

Nach § 49 SächsBO sind für bauliche Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze für Kfz. und für Fahrräder in ausreichender Anzahl nachzuweisen.

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Fahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher.

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wurde derVwVSächsBO entnommen.
Die Richtzahlen der Tabelle entsprechend dem durchschnittlichen Bedarf :

Richtwerte :

Erweiterungsbau als Anbau an das bestehende Schulzentrum : VwVSächsBo Pkt. 8.1 Grundschulen

1 Stellplatz je 30 Schüler			
4 Klassenräume im Anbau a ca. 25 Schüler	erforderliche Stellplätze für Kfz.	-	4 Stück
Abstellplätze für Fahrräder	Zahl der bisher erforderlichen Abstellplätze für Fahrräder ca.-		30 Stück
1 Stellplatz je ca. 3 Schüler			

Kfz.-Stellplätze befinden sich in ausreichender Anzahl im Bereich Reichsstraße (vor dem Schulzentrum) und im Bereich Schulstraße (Turnhalle).

Abstellplätze für Fahrräder befinden sich in ausreichender Anzahl im Hofbereich und vor dem Schulzentrum in Richtung Reichsstraße.

aufgestellt,
Torgau, d. 12.11.2024


HESS - Bauplanung
Güterbahnhofstraße 12a
04860 Torgau
Tel. (03421) 71 12 83

Freistaat Sachsen - bekannt gemachter Vordruck nach § 8 Abs. 3 DVOSächsBO

Baubeschreibung

zum Bauantrag

vom: 15.11.2024

zur Vorlage in der Genehmigungsfreistellung

1. Vorhaben

Genauere Bezeichnung des Vorhabens mit Angabe der Nutzung:

Errichtung eines Erweiterungsbaus als Anbau an das bestehende Schulzentrum zur Nutzung als Ganztagesgrundschule mit inkludiertem Hort, Anbau dreigeschossig in Anlehnung an das Bestandsgebäude, nicht unterkellert

2. Grundstück

Gemeinde, Ortsteil

04862 Mockrehna

Straße, Hausnummer

Schulstraße 8

Gemarkung, Flurstücksnummer

Mockrehna, Flurstück 36/64

3. Baugrund/Grundwasserverhältnisse/Altlasten

(Nur auszufüllen, soweit die Angaben nicht den Bauzeichnungen entnommen werden können.)

Baugrund	normal tragfähiger Baugrund der Bodenklassen 3-5, Kies- / Kiessand mit tonig-lehmigem Anteil, max. zulässige Bodenpressung mit 150 kN / m ² angenommen (Annahme ist vor Baubeginn vom Bauverantwortlichen zu prüfen)
Grundwasserverhältnisse	nicht relevant (Erweiterungsbau nicht unterkellert)
Altlasten	<input type="checkbox"/> vorhanden <input checked="" type="checkbox"/> nicht vorhanden

Zutreffendes bitte [x] ankreuzen oder ausfüllen.

Reicht der auf dem Vordruck vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt und legen Sie dieses dem Antrag bei.

4. Baustoffe/Konstruktion

(Nur auszufüllen, soweit die Angaben nicht den Bauzeichnungen entnommen werden können.)

Teile des Baues	Baustoffe, Bauteile, Bauarten, Feuerwiderstand (gegebenenfalls differenziert nach vorhandenen und geplanten Teilen des Baues)
Gründung	Streifenfundamente als Frostschürze gemäß Statik mit bewehrter Bodenplatte aus Stahlbeton C 25/30 XC2, Bewehrung gemäß Statik
Kellerwände außen/innen	nicht unterkellert
tragende und aussteifende Wände außen/innen, Stützen	Außenwände aus Porenbeton-Mauerwerk d = 24 cm mit WDVS, Innenwände aus Kalksandsteinen d = 24 cm bzw. 17,5 cm
Außenputz/Außenwandverkleidung, einschließlich Dämmstoffe und Unterkonstruktionen	leicht strukturierter Oberputz auf WDVS in Anlehnung an den Bestand
raumabschließende Wände mit Feuerwiderstandsanforderungen	Trennwände Flur feuerbeständig (KS-Mauerwerk) d = 17,5 cm bzw. 24 cm, siehe auch Brandschutzkonzept vom 12.11.2024
raumabschließende Wände ohne Feuerwiderstandsanforderungen	KS-Mauerwerk
Brandwände	keine
Decken	Massivdecken aus Stahlbeton in feuerbeständiger Bauart
Fußböden	Abdichtung (EG) mit Dämmung und Heizestrich sowie Bodenbelag
Tragwerk des Daches	Flachdach aus Stahlbeton mit Dämmung
Dachhaut	Flachdachabdichtung aus Kunststoffbahnen mit Kiesschüttung als "harte Bedachung" in Anlehnung an den Bestand,
Treppen	keine
Treppenträume	unverändert - siehe Brandschutzkonzept vom 12.11.2024
Fenster	Neueinbau Fensterelemente als Kunststoff-Alu-Konstruktion mit Wärmeschutzverglasung nach GEG
Türen	Neueinbau Türen zum Flur, rauchdicht und selbstschließend - siehe auch Brandschutzkonzept vom 12.11.2024 Außentür im EG als Kunststoff-Alu-Konstruktion mit Wärmeschutzglas n. GEG
Vorbauten	

5. Feuerungsanlagen

5.1 Feuerstätten

Anzahl	Art	Verwendungszweck		Wirkprinzip		Art des Brennstoffs			Nennwärmeleistung [kW]
		Warmwasserbereitung	Heizung	raumluftabhängig	raumluftunabhängig	fest	flüssig	gasförmig	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

5.2 Sonstige Anlagen zur Heizung und Warmwasserbereitung

(z. B. Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke, ortsfeste Verbrennungsmotoren)

Art der Anlage	Nennwärmeleistung [kW]
Luft-Wasser-Wärmepumpe gemäß Heizungsprojekt mit Anbindung an PV-Anlage im Bestand	

5.3 Abgasanlagen

Abgasanlagen	Bauart (Schornsteine/Abgasleitungen)	anzuschließende Feuerstätten	
		Art	Zahl
Abgasanlage 1			
Abgasanlage 2			
Abgasanlage 3			

6. Brennstofflagerung

<input type="checkbox"/> feste Brennstoffe	<input type="checkbox"/> Flüssiggas	<input type="checkbox"/>	(Angabe in Kilogramm)
<input type="checkbox"/> Heizöl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(Angabe in Liter)
<input type="checkbox"/> Erdgas/Stadtgas	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(Angabe in Kubikmeter)
<input type="checkbox"/> Lagerraum	<input type="checkbox"/> sonstiger Raum	<input type="checkbox"/> unterirdisch	<input type="checkbox"/> oberirdisch im Freien

7. Trinkwasserversorgung

- Die Trinkwasserversorgung ist gesichert durch: zentrale Wasserversorgung eigenen Brunnen
- Die Trinkwasserversorgung ist gesichert ab: _____
- Die Trinkwasserversorgung ist nicht gesichert.

8. Abwasserbeseitigung (§ 44 SächsBO)

- Die Schmutzwasserbeseitigung ist gesichert durch: Sammelkanalisation im Mischsystem Sammelkanalisation im Trennsystem
- Kleinkläranlage Sickeranlage abflusslose Grube sonstige _____ ab Datum: _____
(Bezeichnung)
- Die Niederschlagswasserbeseitigung ist gesichert durch: Sammelkanalisation im Mischsystem Sammelkanalisation im Trennsystem
- sonstige Niederschlagswasserbeseitigung _____ ab Datum: _____
(genaue Bezeichnung)

9. Barrierefreies Bauen (§ 50 SächsBO)

Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen

- ja nein

Die Wohnungen eines Geschosses sind barrierefrei erreichbar (§ 50 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz SächsBO).

- ja nein

Die Verpflichtung des § 50 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz SächsBO wird durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt. (§ 50 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz SächsBO)

- ja nein

In diesen Wohnungen sind die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder die Kochnische barrierefrei. (§ 50 Absatz 1 Satz 2 SächsBO).

- ja nein

Die Anforderungen des § 50 Absatz 1 SächsBO werden ohne Abweichungen erfüllt.

- ja nein*

bauliche Anlage, die öffentlich zugänglich

- ja nein

Die dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teile sind barrierefrei zugänglich (§ 50 Absatz 2 Satz 1 SächsBO in Verbindung mit § 2 Absatz 9 SächsBO).

- ja nein

Die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume sind in dem erforderlichen Umfang barrierefrei (§ 50 Absatz 2 Satz 3 SächsBO).

- ja nein

Toilettenräume für Besucher und Benutzer sind in der erforderlichen Anzahl barrierefrei (§ 50 Absatz 2 Satz 4 SächsBO).

- ja nein

Notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer sind in der erforderlichen Anzahl barrierefrei (§ 50 Absatz 2 Satz 4 SächsBO).

- ja nein

Anlage 9
(Seite 5)

Die Anforderungen des § 50 Absatz 2 SächsBO werden ohne Abweichungen erfüllt.

ja nein*

* Nur auszufüllen, wenn oben angegeben wurde, dass Anforderungen des § 50 Absatz 1 oder 2 SächsBO nur zum Teil oder nicht erfüllt werden:

Ein Antrag auf Abweichung nach § 67 SächsBO mit Begründung ist dem Bauantrag beigelegt.

ja nein

10. Gewerbliche Anlagen, für die eine immisionsschutzrechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist

Zahl der Beschäftigten (wenn möglich unterteilt in weiblich und männlich)	unverändert
Art der gewerblichen Tätigkeit	Schule im Bestand
Betriebszeiten	an Werktagen: von <u>7</u> bis <u>17</u> Anzahl der Schichten: <u>2</u> an Sonn- und Feiertagen: von <u> </u> bis <u> </u> Anzahl der Schichten: <u> </u>
Art, Zahl und Aufstellungsort der Maschinen und Apparate	keine (nur Lehrküche im 2.OG)
Art und Menge der Rohstoffe und Betriebsmittel	keine
Art und Menge der herzustellenden Erzeugnisse	keine
Art der Lagerung der Rohstoffe, Betriebsmittel und Erzeugnisse, soweit sie explosions- oder feuergefährlich, wasser- oder gesundheitsgefährdend sind	keine
Art, Menge und Verbleib der Abfälle und des besonders zu behandelnden Abwassers	keine

11. Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

erforderliche Stellplätze:	<u>4</u>
<input checked="" type="checkbox"/> davon auf dem Grundstück	<u>4</u>
<input type="checkbox"/> auf einem anderen Grundstück	<u> </u>
Lage (Gemarkung, Flurstücksnummer):	<u> </u>
Art der rechtlichen Sicherung:	<u> </u>
<input type="checkbox"/> es sollen abgelöst werden:	<u> </u> Stellplätze
erforderliche Abstellplätze für Fahrräder:	<u>30</u>
<input checked="" type="checkbox"/> davon auf dem Grundstück	<u>30</u>
<input type="checkbox"/> auf einem anderen Grundstück	<u> </u>
Lage (Gemarkung, Flurstücksnummer):	<u> </u>
Art der rechtlichen Sicherung:	<u> </u>
<input type="checkbox"/> es sollen abgelöst werden:	<u> </u> Abstellplätze für Fahrräder

12. Kinderspielplätze

Ein Spielplatz für Kleinkinder wird errichtet: ja nein

auf dem Grundstück

auf einem anderen Grundstück

Lage (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer): _____

Art der rechtlichen Sicherung: _____

13. Brutto-Grundfläche, Brutto-Rauminhalt
(nach Nutzungsarten getrennt)

Nutzungsart	Brutto-Grundfläche	Brutto-Rauminhalt
Erweiterungsbau als Anbau	574,68 m ²	2.259,51 m ³
	m ²	m ³
	m ²	m ³
	Σ 574,68 m ²	Σ 2.259,51 m ³

14. Baukosten

Rohbaukosten¹ 336.666,99 Euro

Herstellungskosten² _____ Euro

1 vergleiche Tarifstelle 1.2 der laufenden Nummer 17 der Anlage 1 des aufgrund des § 6 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen erlassenen Sächsischen Kostenverzeichnisses in der jeweils geltenden Fassung

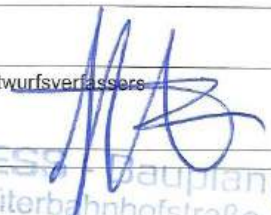

2 vergleiche Tarifstelle 1.3 der laufenden Nummer 17 der Anlage 1 des aufgrund des § 6 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen erlassenen Sächsischen Kostenverzeichnisses in der jeweils geltenden Fassung

15. Sonstige ergänzende Angaben

16. Hinweis

Seit 1. Januar 2016 gilt für Neubauten und wesentliche Änderungen sowie Nutzungsänderungen gemäß § 47 Absatz 4 SächsBO eine Rauchwarnmelderpflicht.

17. Unterschriften

Datum, Unterschrift des Entwurfsverfassers	Datum, Unterschrift des Bauherrn/ Vertreters des Bauherrn
15.11.2024 	15.11.2024 

HESB Bauplanung
Güterbahnhofstraße 12a
04860 Torgau
Tel. (03421) 71 12 83

Gemeindeverwaltung Mockrehna
Unterdorf 4
04862 Mockrehna
Tel. 034244/574-0 • Fax 034244/574-22

HESS - BAUPLANUNGSBÜRO

Bauplanung für Neubau und Sanierung
Statik und Tragwerksplanung
Bauleitung
Gutachten

Güterbahnhofstr. 12a, 04860 Torgau
Telefon 03421 – 711283
Funk 0151-16052591
eMail : HESS-Bauplanung@t-online.de

Ermittlung des Rohbauwertes nach Sächsischem Kostenverzeichnis

Bauvorhaben : *Erweiterungsbau als Anbau an das bestehende Schulzentrum
Schulstraße 8, 04862 Mockrehna*

Bauherr : *Gemeinde Mockrehna
Schulstraße 8, 04862 Mockrehna*

Erweiterungsbau als Anbau an das bestehende Schulzentrum :

Kubatur = $191,56 \text{ m}^2 \times 11,795 \text{ m i.M.} = 2.259,51 \text{ m}^3$
= $2.259,51 \text{ m}^3 \times 149,- \text{ EUR / m}^3 = 336.666,99 \text{ EUR}$

Anrechenbare Gesamt-Rohbaukosten = 336.666,99 EUR

Gesamt-Rohbaukosten nach Sächsischem Kostenverzeichnis = 336.666,99 EUR

aufgestellt,
Torgau, d. 12.11.2024


HESS - Bauplanung
Güterbahnhofstraße 12a
04860 Torgau
Tel. (03421) 71 12 83

Freistaat Sachsen - bekannt gemachter Vordruck nach § 8 Absatz 3 DVOSächsBO

An die Bauaufsichtsbehörde LANDRATSAMT NORDSACHSEN DR. BELIAN - STR. 4 04838 EILENBURG	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
-------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------	-----------------------------------------

Erklärung des Tragwerkplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens nach § 12 Abs. 3 Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO)

zum Standsicherheitsnachweis 15.11.2024

- Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO
- Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO
- Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO

1. Bauherr

Name(n), Vorname(n) / Firma Gemeinde Mockrehna	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Telefon (mit Vorwahl) 034244-57440
		E-Mail-Adresse info@mockrehna.de
Straße, Hausnummer Unterdorf 4	PLZ 04862	Ort Mockrehna

2. Vorhaben

- Gebäude der Gebäudeklasse ~~4-3~~ 5
- Behälter, Brücken, Stützmauern, Tribünen
- sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m

Genauere Bezeichnung des Vorhabens:

Errichtung eines Erweiterungsbaus als Anbau an das bestehende Schulzentrum, Anbau dreigeschossig in Anlehnung an das Bestandsgebäude, nicht unterkellert,

3. Grundstück

Gemeinde, Ortsteil 04862 Mockrehna
Straße, Hausnummer Schulstraße 8
Gemarkung, Flurstücksnummer Mockrehna, Flurstück 36/64

Zutreffendes bitte ankreuzen [x] oder ausfüllen.

Reicht der auf dem Vordruck vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt und legen Sie dieses dem Formblatt bei.

4. Beurteilung des Gebäudes oder der baulichen Anlage in Bezug auf die Kriterien nach Anlage 2 der DVOSächsBO

	ja	nein
4.1 Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN EN 1997-1 in Verbindung mit DIN 1054. Ausgenommen sind Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2 Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m. Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3 Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. Unterfangungen oder nachzuweisende Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.4 Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.5 Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (Kilonewton/Quadratmeter) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (Kilonewton/Meter) bemessen werden. Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.6 Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.7 Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.8 Besondere Bauarten und Bauteile wie zum Beispiel Spannbetonbau, Verbundbau, durch Klebung zusammengesetzte Holzbauteile oder Holztragwerke und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.9 Allgemeine Rechen- oder Berechnungsverfahren oder erweiterte Berechnungsmodelle zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken unter Brandeinwirkung werden nicht angewendet.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5. Tragwerksplaner

Name(n), Vorname(n) / Firma	<input type="checkbox"/> Frau <input checked="" type="checkbox"/> Herr	Telefon (mit Vorwahl)
Hess, Jan		0151-16052591
Straße, Hausnummer		PLZ
Güterbahnhofstraße 12 a		04860
Ort		Torgau
<input checked="" type="checkbox"/> qualifizierter Tragwerksplaner gemäß § 66 Abs. 2 Satz 1 oder 2 SächsBO	Listennummer:	
<input type="checkbox"/> Prüfenieur/Prüfsachverständiger für Standsicherheit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 22 Abs. 1 Satz 1 DVOSächsBO	60598	
<input type="checkbox"/> Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Erstellung von Standsicherheitsnachweisen niedergelassen sind	Verzeichnisnummer:	

6. Erklärung des Tragwerksplaners

Die Kriterien nach Ziffer 4 sind

ausnahmslos erfüllt. Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich.

nicht ausnahmslos erfüllt. Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist erforderlich.

7. Unterschrift

Datum, Unterschrift des Tragwerkplaners

15.11.2024





INGENIEURKAMMER SACHSEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

U
R
K
U
N
D
E

QUALIFIZIERTER
TRAGWERKSPLANER



Herr Dipl.-Ing. (FH) Jan Hess

Geburtstag: 19.04.1965
Geburtsort: Eilenburg

eingetragen seit: 22.02.2006

RA Walter Oertel
Vorsitzender
Eintragungsausschuss



Dresden, 18.10.2010

HESS - BAUPLANUNGSBÜRO

Bauplanung für Neubau und Sanierung
Statik und Tragwerksplanung
Bauleitung
Gutachten

Güterbahnhofstr. 12a, 04860 Torgau
Telefon 03421 – 711283
Funk 0151-16052591
eMail : HESS-Bauplanung@t-online.de

BRANDSCHUTZKONZEPT GEBÄUDEKLASSE 5 - Sonderbau

Bauvorhaben : *Erweiterungsbau als Anbau an das bestehende Schulzentrum
Schulstraße 8, 04862 Mockrehna*

Bauherr : *Gemeinde Mockrehna
Schulstraße 8, 04862 Mockrehna*

Aussagen zum baulichen Brandschutz :

*Brandschutz nach DIN 4102
Rechtsgrundlage,
Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl.
S. 186), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. März 2024 (SächsGVBl. S. 169)
geändert worden ist*

1. **Vorbemerkungen :**

Das Brandschutzkonzept beruht auf die angegebene Nutzung des geplanten Vorhabens als Erweiterungsbau in Form eines Anbaus an das bestehende Schulzentrum mit ca. 90 Plätzen für eine Ganztagesgrundschule mit inkludiertem Hort, welche mit der bestehenden Schuleinrichtung durch einen neu zu schaffenden Durchgang am Giebel des vorhandenen Gebäudes baulich als auch nutzungsbedingt mit dem Bestand verbunden ist. Der Erweiterungsbau besteht aus Erd-, 1. und 2.Obergeschoss und wird in massiver Bauweise (Mauerwerksbau) errichtet.

Nutzungsbereich EG mit 172,08 m², aufgeteilt in

Flur / Garderobe	=	50,51 m ²
Gruppen-u. Klassenraum	=	60,84 m ²
Büro	=	21,35 m ²
WC Mädchen / Damen	=	16,45 m ²
WC Jungen / Herren	=	22,93 m ²

Nutzungsbereich 1.OG mit 172,15 m², aufgeteilt in

Flur	=	11,41 m ²
Gruppen-u. Klassenraum	=	80,37 m ²
Gruppen-u. Klassenraum	=	80,37 m ²

Nutzungsbereich 1.OG mit 172,15 m², aufgeteilt in

Flur	=	11,41 m ²
Gruppen-u. Klassenraum	=	80,37 m ²
Lehrküche	=	80,37 m ²

Gesamtnutzfläche
nach DIN 277 = 516,38 m²

Bei Änderung der Nutzung oder von einzelnen Raumgruppen können Festlegungen des Brandschutzkonzeptes unwirksam werden. Das Brandschutzkonzept ist dann der neuen Nutzung anzupassen.

Das Gebäude ist ein Sonderbau und in diesem Zusammenhang bauaufsichtlich prüfpflichtig. Die vorgesehenen konkreten Maßnahmen müssen bauaufsichtlich genehmigt werden.
Das Gebäude wird gemäß § 2 (3) Pkt. 5 in ein Gebäude der Gebäudeklasse 5 („sonstige Gebäude einschließlich unterirdische Gebäude“) eingestuft.

Das Brandschutzkonzept darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Die im Brandschutzkonzept getroffenen Aussagen und empfohlenen Maßnahmen sind Einzelfallbeurteilungen und gelten nur für das betrachtete Gebäude und können nicht auf andere Objekte übertragen werden. Die Erfordernisse der Anwendung und Einhaltung sonstiger Vorschriften und anerkannte Regeln der Technik hinsichtlich des vorbeugenden baulichen Brandschutzes bleiben davon unberührt. Der Verweis auf einzelne Rechtsvorschriften entbindet die an der Planung und am Bau Beteiligten nicht davon, die weiter zutreffenden Rechtsvorschriften, Technischen Baubestimmungen und Richtlinien zu berücksichtigen. Die Baustoffklassen und Feuerwiderstandsdauer der Bauteile werden nach den Begriffsdefinitionen gemäß der Normenreihe DIN 4102 verwendet. Diesen gleichberechtigt sind Baustoffklassen und Feuerwiderstandsdauern der EU – Normenreihe DIN EN13501. Die Entsprechungen der nach der Normenreihe DIN EN 13501 klassifizierten Eigenschaften zum Brandverhalten und Feuerwiderstandsverhalten zu bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften sind in der VwV TB – Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen enthalten. Die Einhaltung der im Brandschutzkonzept geforderten Klassifizierungen der Baustoffe und Bauprodukte sind durch Verwendbarkeitsnachweise nachzuweisen.

2. Weitere Beurteilungsgrundlagen :

[01] Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

[02] Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) vom 18.03.2005 (SächsABI SDr. S. 59 ff.), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 07.08.2012 (SächsABI S. 1031) geändert worden ist, zuletzt erhalten in der Verwaltungsvorschrift vom 01.12. 2015 (SächsAbl SDr. S 348)

[03] Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) vom 02.09.2004 (SächsGVBl S. 427), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2014 (SächsGVBl S. 647)

[04] Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB) vom 15.12.2017 .- SächsABI SDr 2018 S. 52

[05] Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Schulen (Sächsische SchulbauRichtlinie – SächsSchulBauR) als Anhang 7 zur Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) vom 18.03.2005.- SächsABI Sonderdruck Nr. 2/2005 vom 9.04.2005

[06] Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung (SächsTechPrüfVO) vom 07.02.2000.- SächsGVBl Nr. 4 vom 31.03.2000; 08.10.2014 S 647

- [07] Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Neufassung der Sächsischen Feuerungsverordnung und zur Änderung anderer Verordnungen vom 15.19.2007 – SächsGVOBl. 12/2007 vom 30.10.2007 – S. 432 ff.
- [08] Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe als Anhang C zur Liste der eingeführten technischen Baubestimmungen – Fassung September 2000
SächsABI Sonderdruck vom 23.01.2002
- [09] MLAR - Muster-Leitungsanlagen Richtlinie, Muster-Richtlinie über brandschutztechnischen Anforderungen an Leitungsanlagen vom 05. April 2016
- [10] Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr als Anlage H zur LTB 2011 vom 13.05.2011 .- SächsABI Sonderdruck Nr. 3/2011 vom 31.05.2011 S. 1495 ff
- [11] DIN 4102-04 1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile einschl. Berichtigungen
- [12] DVGW W 405 1976-07 DVGW – Arbeitsblatt W 405 Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung - Technisches Regelwerk (Arbeitsblatt) des Deutschen Vereins des Gas- u. Wasserfaches e.V. vom Juli 1976
- [13] ASR A1.3 2013-02 Technische Regeln für Arbeitsstätten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen sowie ASR A2.2 2018-05 Technische Regeln für Arbeitsstätten - Maßnahmen gegen Brände
- [14] ASR A2.3 2007-08 Technische Regeln für Arbeitsstätten Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
- [15] DIN EN 179 2008-04 Schlösser und Baubeschlüsse – Notausgangverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte für Türen in Rettungswegen – Anordnung und Prüfverfahren; deutsche Fassung EN 179:2008
- [16] DIN 14096-01 2000-01 Brandschutzordnung Teil 1 Allgemeines und Teil A (Aushang) Regeln für das Erstellen und das Aushängen
- [17] DIN 14096-02 2000-01 Brandschutzordnung Teil 2 Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) - Regeln für das Erstellen
- [18] DIN 14096-03 2000-01 Brandschutzordnung Teil 3 Teil B (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) - Regeln für das Erstellen
- [19] DIN 33404-03 2016-04 Gefahrensignale – Akustische Gefahrensignale Teil 3 Einheitliches Notfallsignal
- [20] DIN 13501-01 2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten Teil 1 Klassifizierung mit dem Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten, Deutsche Fassung EN 13501-1:2007 + A1:2009
- [21] DIN 13501-02 2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten Teil 2 Klassifizierung mit dem Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen, Deutsche Fassung EN 13501-2:2007 + A1:2009
- [22] DIN 13501-05 2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten Teil 5 Klassifizierung mit dem Ergebnissen aus den Prüfungen von Bedachungen bei Beanspruchung durch Feuer von außen, Deutsche Fassung EN 13501-5:2005 + A1:2009

[23] DIN ISO 23601 2010-12 Sicherheitskennzeichnung, Flucht- und Rettungswegpläne (ISO 23601:2009)

[24] DIN EN ISO 7010:2010-12 Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitskennzeichen- Registrierte Sicherheitskennzeichen (ISO 7010:2011)
Deutsche Fassung EN ISO 7010:2012

[25] DIN 14095 2007-05 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen

[26] DIN EN 1838 2013-10 Angewandte Lichttechnik - Notbeleuchtung
Deutsche Fassung EN 1838 :2013 sowie DIN EN 50172 2005-01 VDE 0108-100:2005-01
Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, Deutsche Fassung EN 50172 :2004

[27] DIN EN 1991-1-2 2010-12 Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke, Teil 1-2:
Allgemeine Einwirkungen – Brandeinwirkungen auf Tragwerke, Deutsche Fassung EN 1991-1-2:2002 + AC: 2009

[28] DIN EN 1996-1-2 2011-04 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten, Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall, Deutsche Fassung EN 1996-1-2:2005 + AC: 2010

[29] DIN EN 1996-1-2/NA2011-04 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten, Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall, Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter

3. Gebäude :

Das bestehende Gebäude einschl. dem geplanten Erweiterungsbau wird nach § 2 SächsBO in brandschutztechnischer Hinsicht als ein Gebäude der Gebäudeklasse 5, sonstige Gebäude einschließlich unterirdische Gebäude eingestuft.

Gebäudeabmessungen des **Anbaus** :

Gesamtlänge : 11,00 m zuzüglich Durchgang zum Bestand

Gesamtbreite : 17,07 m

Fußboden EG = +/- 0,00 m = 0,45 m über OK Gelände

Fußboden oberster Aufenthaltsraum = + 7,26 m über OK Fußboden EG

Grundfläche EG = 172,08 m²

Grundfläche 1.OG = 172,15 m²

Grundfläche 2.OG = 172,15 m²

Vollgeschosse = 3

Nutzfläche gesamt = 516,38 m²

Der geplante Anbau ist wie das Bestandsgebäude ein dreigeschossiger Mauerwerksbau. Die tragenden und aussteifenden Wände bestehen aus Mauerwerk. Die Stärke der tragenden Innenwände beträgt 24 cm (bzw. in Teilbereichen des EG 17,5 cm), die Stärke der Außenwände 24 cm zzgl. 16 cm WDVS. Die Geschossdecken einschl. der den oberen Abschluss zum Dach bildenden Decke über 2.OG sind Massivdecken (Filigran-Elementedecken aus Stahlbeton).

Der geplante Anbau wird über das Bestandsgebäude mit Treppenhaus bzw. im EG über eine Außentür erschlossen.

Das Dach des geplanten Anbaus ist wie im Bestand ein Flachdach mit Dämmung und einer Kunststoffabdichtung mit Kiesschüttung und soll damit als harte Bedachung klassifiziert werden.

Gebäudenutzung :

Der geplante Erweiterungsbau zum Zweck als Ganztagesgrundschule mit inkludiertem Hort genutzt werden.

Im Erdgeschoss befindet sich die Nutzungseinheit mit Flur / Garderobe, Gruppen-/ Klassenraum, Büro für die Lehrer und gemeinsam genutzten Toilettenbereichen mit insgesamt 172,08 m² Nutzfläche.

Im 1. Obergeschoss befinden sich zwei weitere Gruppen- / Klassenräume mit insgesamt 172,15 m² Nutzfläche und direktem Zugang zum bestehenden Schulgebäude.

Im 2. Obergeschoss befinden sich ein Gruppen- / Klassenraum und eine gemeinsam genutzte Lehrküche mit insgesamt 172,15 m² Nutzfläche und auch mit direktem Zugang zum bestehenden Schulgebäude

Die Anordnung der einzelnen Räume im Grundriss kann der Anlage 1 entnommen werden.

Lage auf dem Grundstück :

Das Grundstück befindet sich an einer öffentlichen Straße (Reichsstraße bzw. Schulstraße). Die Zufahrt zum vorhandenen Schulzentrum erfolgt primär über die Reichsstraße.

Im Bereich des geplanten Erweiterungsbaus ist eine direkte Zu- u. Anfahrt von der Schulstraße aus gegeben. Der sich von der Schulstraße aus erschließende Hofbereich kann auf befestigten Flächen uneingeschränkt befahren werden.

Auf dem befestigten Hof und vor dem Gebäude sind Wendemöglichkeiten vorhanden.

Anzahl und Art der Nutzer, Betriebszeiten

Die Obergrenze für die Nutzung des Erweiterungsbaus liegt bei ca. 120 Kindern (Ganztagesgrundschule mit inkludiertem Hort).

Im EG ist eine Personenzahl von max. ca. 30 Kindern zzgl. Lehrer geplant; im 1. OG von ca. 60 Kindern und im 2. OG von 30 Kindern zzgl. Belegung in der Lehrküche (unregelmäßig und je nach Bedarf und Unterrichtsplan; aber keine zusätzlichen Kinder)

Betriebszeiten Mo. bis Fr. zwischen 07.00 bis 17.00 Uhr

Spezifische Risiken in Schulstätten

Der geplante Erweiterungsbau ist wie das bestehende Schulgebäude gemäß §2 (3) Pkt. 5 SächsBO als Sonderbau einzuordnen. Die Sondernutzung wird durch eine größere Anzahl von sich im Gebäude gleichzeitig aufhaltenden Kindern der Ganztagesgrundschule mit inkludiertem Hort gekennzeichnet.

Die Ganztagesgrundschule mit inkludiertem Hort dient zur Betreuung von minderjährigen Kindern im Alter von 6 bis 11 Jahren. Hinsichtlich des Brandschutzes liegt die Besonderheit in der schulischen Betreuung einer erhöhten Anzahl von Kindern auf engem Raum. Die Kinder haben aufgrund ihres Alters eingeschränkte Vorstellungen in der Wahrnehmung und Erkennung von Gefahren und reagieren im Gefahrenfall oft unvorhersehbar, panisch, desorientiert und irrational. Sie fliehen nicht vor den Gefahren, sondern verstecken sich bzw. verharren apathisch. Die Kinder sind zum größten Teil auf fremde Hilfe des Lehrpersonals angewiesen.

Hierdurch ergeben sich besondere Anforderungen bei der Evakuierung.

Die Anforderungen bei der schulischen Betreuung der Kinder wirken sich erschwerend für die brandschutztechnische Beurteilung von Schulgebäuden aus. Bei der Betreuung der Kinder soll nach den geltenden pädagogischen Konzepten weder der Bewegungsdrang noch die Kreativität der Kinder beeinträchtigt werden. Daraus resultieren gegliederte Grundrisse mit übersichtlicher Anordnung der Gruppen- u. Klassenräume.

In der Praxis wird die normal gängige Brandlast in Schulgebäuden nur Selten erreicht.

Die Brandlast liegt meist unterhalb des normalen Wertes.

Erhöhte Brandentstehungsgefahren können aus fahrlässiger oder vorsätzlicher Brandstiftung entstehen. Weitere Brandgefahren resultieren aus fahrlässigem Umgang mit Feuer, durch Kurzschluss und Überlastung von elektrischen Geräten und Maschinen und durch den Betrieb von defekten Elektrogeräten (insbesondere in der Lehrküche).

Durch Sicherheitsaufklärung des Personals und regelmäßige Schulungen kann das Brandentstehungsrisiko verringert werden.

Bauordnungsrechtliche Einordnung

Grundlage für die brandschutztechnische Bewertung des geplanten Erweiterungsbaus ist die bauordnungsrechtliche Einordnung im Rahmen der SächsBO. Infolge des Verbindungsganges zwischen geplanten Anbau und dem bestehendem Schulzentrum gelten besondere Bedingungen.

Eine Unterteilung des Gebäudekomplexes durch zusätzliche Brandwände ist nicht geplant.

Für die Flucht- u. Rettungswegesituation in den beiden Obergeschossen werden die im Bestand vorgegebenen Situationen des Treppenhauses (1. baulicher Rettungsweg) und des angrenzenden Flures zum nächstgelegenen Treppenhaus vorausgesetzt. Die Mehrlänge von ca. 3,50 m Flurlänge wird dabei als nicht ausschlaggebend bewertet.

Die Verbindung zwischen Bestand und Anbau wird nur im EG durch eine Tür mit Brandabschluss (T 30-Tür) abgegrenzt.

In den beiden Obergeschossen werden die Gruppen- u. Klassenräume zum offenen notwendigen Flur hin mit rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen, die Lehrküche mit einem Brandabschluss (T 30-Tür) abgegrenzt.

Der Erweiterungsbau ist nach § 2 (3) SächsBO in Verbindung mit Absatz II.1 SächsSchulBauR in die Gebäudekategorie 5 einzuordnen. Aufgrund der Nutzung des Anbaus als Ganztagesgrundschule mit inkludiertem Hort ist das Gebäude nach § 2 (4) SächsBO Ziff. 13 als Sonderbau einzustufen.

Die Bewertung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes erfolgt nach der SächsBO. Das Brandschutzkonzept lehnt sich an die Regelungen der SächsSchulBauR an.

Schutzziele

Nach § 14 SächsBO sind Gebäude so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Oberstes Schutzziel in Schulgebäuden stellt der Personenschutz vor jedem Sachschutz dar.

Ziel ist im Brandfall eine schnelle und sichere Evakuierung des Gebäudes, eine rechtzeitige Alarmierung der sich im Gebäude aufhaltenden Personen und die Sicherung der Rettungswege. Zu Erreichung der Schutzziele wird der Schwerpunkt auf eine die Sicherung der Rettungswege und auf eine möglichst kurze Rettungsweglänge gelegt. Zur Sicherung der Rettungswege ist eine Abschottung des Treppenraumes erforderlich, der sich aus der Bestandssituation heraus ergibt.

Im Brandfall ist eine Ausbreitung von Rauch- und Feuer auf die Treppenräume für einen ausreichend langen Zeitraum zu verhindern. Eine kurze Rettungsweglänge wird durch eine Verteilung der Treppenräume und der Ausgänge ins Freie erreicht.

Die sich im Gebäude aufhaltenden Personen sollten im Gefahrenfall frühzeitig alarmiert werden. Durch regelmäßige Übungen mit den Kindern lässt sich eine kurzfristige Evakuierung des Gebäudes erreichen.

Im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes sind im Gebäude folgende Maßnahmen geplant bzw. werden folgende Brandschutzanforderungen eingehalten :

4. Baulicher Brandschutz :

Erster und zweiter Rettungsweg (§ 33 SächsBO) :

Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen verfügt über zwei voneinander unabhängige Rettungswege.

Erdgeschoß :

1. Fluchtweg - Tür über notwendigen Flur zum nächstgelegenen Treppenhaus des Seitenflügels ins Freie
2. Fluchtweg - Tür über Flur der Nutzungseinheit ins Freie

1. und 2. Obergeschoß :

1. Fluchtweg - Türen der Gruppen-/ Klassenräume über notwendigen Flur zum nächstgelegenen Treppenhaus des Seitenflügels ins Freie
2. Fluchtweg - Türen des Gruppen-/ Klassenraumes bzw. Lehrküche über notwendigen Flur zum Treppenhaus des Hauptgebäudes ins Freie

Die Zufahrt der Feuerwehr zum Grundstück ist straßenseitig gegeben.

Für jeden Aufenthaltsraum müssen nach Pkt.III.1 SächsSchulbauR im selben Geschoss mind. zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder notwendigen Treppenräumen vorhanden sein.

Ein weiterer Rettungsweg über Außentreppen ohne Treppenräume, wenn der Rettungsweg im Brandfall nicht gefährdet ist, als Ausgang ins Freie, ist nicht erforderlich. Die Evakuierungssituation insbesondere die Breite der Flure betreffend wird hier nicht wesentlich vergrößert oder beeinflusst.

Die nutzbare Breite der Ausgänge von Aufenthaltsräumen und sonstigen Räumen sowie der notwendigen Flure und notwendigen Treppen muss nach Pkt.III.4 SächsSchulbauR mind. 1,20 m je 200 darauf angewiesene Benutzer betragen. Eine Staffelung ist nur in Schritten von 60 cm zulässig. Es muss dabei mindesten folgende nutzbare Breite vorhanden sein:

- Ausgänge von Gruppen - / Klassenräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen mind. 0,90 m
- notwendige Flure 1,50 m
- notwendige Treppen 1,20 m

Die erforderliche nutzbare Breite der notwendigen Flure und notwendigen Treppen darf durch offenstehende Türen, Einbauten oder Einrichtungen nicht eingeengt werden. Ausgänge zu notwendigen Fluren dürfen nicht breiter sein als der notwendige Flur. Ausgänge zu notwendigen Treppenräumen dürfen nicht breiter sein als die notwendige Treppe. Ausgänge aus dem Treppenraum müssen mindestens so breit sein wie die notwendige Treppe.

An den Ausgängen zu den notwendigen Treppenräumen oder ins Freie müssen Sicherheitszeichen angebracht werden.

Die für das Objekt bestehende Gesamtkonzeption der Flucht- und Rettungswege wird durch den geplanten Erweiterungsbau nicht beeinträchtigt oder maßgebend flankiert

In Gebäuden der Gebäudeklasse 5 müssen nach § 34(4) SächsBO notwendige Treppen, die als Flucht- u. Rettungsweg dienen, feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Notwendige Treppen müssen in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen führen. Dies ist im Bestand gegeben (Massivtreppe aus Stahlbeton).

Notwendige Treppen müssen nach §35(1) SächsBO zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen durchgehenden Treppenraum (Notwendiger Treppenraum) liegen. Dies ist im Bestand gegeben.

Die Wände notwendiger Treppenräume müssen nach § 35(4) SächsBO in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 die Bauart von Brandwänden sein. Der obere Abschluss des Treppenraums muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben.

Die Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten müssen in notwendigen Treppenräumen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen müssen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben. Bodenbeläge müssen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen. Der Bestandsschutz bleibt unberührt.

Obergeschosse (1. und 2.OG)

Die beiden Obergeschosse werden als ein Nutzungsbereich mit einer Größe von jeweils 172,15 m² betrachtet. Es ist kein gesonderter notwendiger Flur erforderlich. Die Türen der Gruppen-/ Klassenräume führen direkt zum notwendigen Flur. In beiden Obergeschossen sind wie vor beschrieben zwei unabhängige bauliche Rettungswege vorhanden.

Erdgeschoss

Das Erdgeschoss wird als ein Nutzungsbereich mit einer Größe von 172,08 m² betrachtet. Es ist kein notwendiger Flur erforderlich.

Der erste Rettungsweg führt über den notwendigen Flur im Bestand zum nächstgelegenen Treppenhaus des Seitenflügels ins Freie; der zweite Rettungsweg wie vor beschrieben über den Flur der Nutzungseinheit ins Freie

Alle Ausgangstüren sind mit Notausgangsschlüssen zu versehen.

Tragende Wände, Stützen (§ 27 SächsBO) :

Tragende und aussteifende Wände und Stützen erfüllen hinsichtlich ihres Brandverhaltens folgende Mindestanforderungen (§ 27 Abs. 1 SächsBO) :

Tragende und aussteifende Wände und Stützen von Gebäuden der Gebäudeklasse 5 :
feuerbeständig (Außenwände aus 24 cm Porenbeton bzw. Innenwände als KS-Wände 17,5 cm bzw. 24 cm, verputzt).

Außenwände (§ 28 SächsBO) :

Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Geplant sind 24 cm Außenwände aus Porenbeton mit einer als nichtbrennbar klassifizierten Außendämmung aus Steinwolle.

Trennwände (§ 29 SächsBO) :

Trennwände müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

Trennwände sind erforderlich zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren und zum Abschluß von Räumen mit erhöhter Brandgefahr.

Die Trennwand der Lehrküche wird in feuerbeständiger Bauart hergestellt und mit einer T-30-Tür, rauchdicht und selbstschließend bzw. alternativ mit Freilaufeinrichtung versehen.

Brandwände (§ 30 SächsBO) :

Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.

Da sich das Gebäude mindestens 2,50 m von den benachbarten Grundstücksgrenzen entfernt befindet kann auf die Ausbildung weiterer, durch den Erweiterungsbau erforderlicher Brandwände verzichtet werden.

Innere Brandwände zur Unterteilung des Gebäudes nach § 30 (1) Pkt. 2 – 4 sind nicht erforderlich.

Decken (§ 31 SächsBO) :

Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. Sie müssen in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig sein. Die Ausbildung der Decken erfolgt als feuerbeständige Stahlbetondecke.

Dächer (§ 32 SächsBO) :

Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend widerstandsfähig sein. Die Bedingungen werden durch die als „harte Bedachung“ klassifizierte Kunststoffabdichtung mit mindestens 5 cm Kiesschüttung erfüllt, sodass an die Bedachung keine weiteren Anforderungen bestehen.

Treppen (§ 34 SächsBO) :

Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss muss über eine (notwendige) Treppe zugänglich sein.

Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen sein. Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen (siehe Anmerkungen unter Pkt. 3). Diese Bedingungen werden im Bestand bereits erfüllt.

Notwendige Treppenräume, Ausgänge (§ 35 SächsBO) :

Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

In Gebäude der Gebäudeklasse 5 ist ein eigener Treppenraum notwendig. Grundsätzlich muss jeder notwendige Treppenraum einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben.

Die Wände notwendiger Treppenräume müssen als raumabschließende Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig sein. Der obere Abschluss notwendiger Treppenräume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben. Dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen.

Diese Bedingungen werden im Bestand bereits erfüllt

Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes ist der Treppenraum mindestens einer notwendigen Treppe oder ein Ausgang ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar.

In notwendigen Treppenräumen müssen :

- Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
- Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben und
- Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen.

Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen nur offen gehalten werden, wenn sie Feststellanlagen bzw. Freilaufschließer haben, die bei Raucheinwirkung ein selbstständiges Schließen der Türen bewirken. Sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

Der Treppenraum ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung zu versehen.

Notwendige Treppenräume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können. Sie müssen in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² haben, die geöffnet werden können.

Barrierefreies Bauen (§ 50 SächsBO)

Im Bestand bereits berücksichtigt (im EG)

Rettungswegekennzeichnung :

Der Verlauf der Rettungswege und die Notausgänge sind mit selbstleuchtenden Piktogrammen zu kennzeichnen.

Die Piktogramme sind an den Ausgängen zu den Treppenräumen und ins Freie anzubringen.

5. Anlagentechnik

Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle (§ 40 SächsBO)

Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind

Leitungen, die durch Bauteile mit Anforderungen an den Feuerwiderstand hinsichtlich des Raumabschlusses geführt werden, sind nach der MLAR gemäß der Feuerwiderstand der Bauteile, durch die die Leitungen geführt werden, zu schotten.

In notwendigen Treppenräumen und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

Für Installationsschächte und -kanäle gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Feuerungsanlagen (§ 42 SächsBO)

Den Erweiterungsbau betreffend sind keine Feuerstätten geplant. Die Beheizung der Räume erfolgt über eine Luft-Wasser-Wärmepumpe.

Sanitäre Anlagen (§ 43 SächsBO)

Keine weitergehenden Anforderungen.

Blitzschutzanlagen (§ 46 SächsBO)

Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

Entsprechend Pkt. VII. SächsSchulBauR ist eine Blitzschutzanlage auch für den Erweiterungsbau erforderlich. Die vorhandene Schuleinrichtung besitzt eine Blitzschutzanlage.

Hausalarmanlage

Schulstätten müssen in Anlehnung und entsprechend Abschn. IX SächsSchulBauR eine Hausalarmierung, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Einrichtung eingeleitet werden kann, besitzen.

Es ist eine Brandwarnanlage als Hausalarmanlage im Bestand vorhanden.

Es werden optische Rauchmelder, Wärmemelder und Mehrkriterien-Melder nach DIN EN 54 installiert. Nichtautomatische Hand-Melder werden an den Ausgängen und im Verlauf der Rettungswege installiert.

Das Alarmsignal muss an einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können. Die Alarmierung erfolgt über Handtaster und die Hausalarmanlage. Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt über das Telefon durch das Schul-Personal.

Der geplante Erweiterungsbau soll an die bestehende Hausalarmanlage angeschlossen werden. Die Installation von automatischen Rauchmeldern ist vorgesehen.

Die Rauchmelder sollen folgende Bereiche überwachen :

- Treppenraum
- Flure
- Garderobe
- Gruppen-bzw. Klassenräume
- Lehrküche

Die Hausalarmanlage kann weiterhin in jedem Geschoss durch einen Druckknopfmelder per Hand ausgelöst werden.

Sicherheitsbeleuchtung

Im Erweiterungsbau ist der Verbindungsgang zum Bestand mit einer Sicherheitsbeleuchtung zu versehen.

Die Sicherheitsbeleuchtung muss den Anforderungen der DIN VDE 0100-718 und DIN EN 1838 entsprechen

Sicherheitsstromversorgung

Gemäß der Pkt. X. SächsSchulBauRL müssen die Sicherheitsbeleuchtung und die Alarmierungsanlage eine Sicherheitsstromversorgung besitzen

Notwendige Prüfungen

Nach § 2 der SächsTechPrüfVO müssen unter anderem folgende Anlagen durch Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und ihre Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk – Prinzip) geprüft werden.

- Hausalarmierungs- und Alarmierungsanlage
- Sicherheitsstromversorgung
- Sicherheitsbeleuchtung

Die Prüfung muss vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach wesentlichen Änderungen sowie in einem Abstand von mindestens drei Jahren erfolgen

6. Abwehrender Brandschutz

Feuerwehruzufahrtswege

Das Gebäude liegt unmittelbar an einer öffentlichen Straße (Schulstraße) mit Hofzufahrt. Auf dem befestigten Hof sind Wendemöglichkeiten vorhanden. Als Aufstellfläche für die Feuerwehrfahrzeuge kann die befestigte Hoffläche genutzt werden

Löschwasserversorgung, Hydranten

Zahl der Vollgeschosse ≤ 3
Geschossflächenzahl $< 0,6$
Bedachung hart
Umfassungen mind. feuerhemmend
Gefahr der Brandausbreitung klein
Für das Gebäude ist nach DVGW – Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von $48 \text{ m}^3/\text{h}$ über einen Zeitraum 2 h erforderlich

Entstehungsbrandbekämpfung

Zur Entstehungsbrandbekämpfung sind im Gebäude Handfeuerlöscher anzubringen. Die Löscher müssen in einer Griffhöhe von 0,80 bis 1,20 m angebracht werden. Der Standort der Feuerlöscher muss von allen Seiten gut einsehbar sein und ist mit dem Brandschutzzeichen F001 „Feuerlöscher“ entsprechend ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“ zu kennzeichnen.

Die Feuerlöscher sind nach der ASR A2.2 vorzugsweise in Fluchtwegen, im Bereich der Ausgänge ins Freie, an den Zugängen zu Treppenträumen oder an Kreuzungspunkten von Verkehrswege / Flure anzubringen.

Die Entfernung von jeder Stelle zum nächstgelegenen Feuerlöscher darf dabei 20 m Laufweglänge nicht überschreiten.

Für die Ausstattung mit Feuerlöscher reicht die Grundversorgung nach ASR A2.2.

Löschwasserrückhaltung

Eine Anwendung der Löschwasserrückhalterichtlinie ist aufgrund der geringen Menge wassergefährdender Stoffe nicht erforderlich

7. Organisatorischer Brandschutz

Das Erfordernis von Feuerwehrplänen ist mit der örtlichen Brandschutzbehörde abzustimmen. Für die Nutzung des Gebäudes ist die Anpassung der vorhandenen Brandschutzordnung erforderlich.

Die Flucht- und Rettungswegpläne müssen der DIN ISO 23601 entsprechen.

Übungen

Die kurzfristige Evakuierung der Schule ist regelmäßig mit den Kindern und Erziehern zu üben. Durch die Übungen gewöhnen sich die Kinder an den Ablauf der Evakuierung.

Verordnung über Arbeitsstätten (ArbeitsstättenVO)

Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 226 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist"

Maßnahmen gegen Brände (Anlage 1 / Pkt. 2.2)

Arbeitsstätten müssen je nach
a) Abmessung und Nutzung,

- b) der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien,
- c) der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen

mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein.

Nicht selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen müssen als solche dauerhaft gekennzeichnet, leicht zu erreichen und zu handhaben sein.

Fluchtwege und Notausgänge (Anlage 1 / Pkt. 2.3)

Fluchtwege und Notausgänge müssen

- a) sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten,
- b) auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen,
- c) in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.

Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen

- a) sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden,
- b) in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. In Notausgängen, die ausschließlich für den Notfall konzipiert und ausschließlich im Notfall benutzt werden, sind Karussell- und Schiebetüren nicht zulässig.

aufgestellt,

Torgau, d. 12.11.2024

 **HESS - Bauplanung**
Güterbahnhofstraße 12a
04860 Torgau
Tel. (03421) 71 12 83

Anlage 1 – Grundrisse EG, 1. und 2.OG sowie Schnitt vom 12.11.2024 der Bauvorlagen zum Bauantrag

Statistik der Baugenehmigungen

BG

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die dazugehörigen Erläuterungen.

9000307259

Identifikationsnummer

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

1 Allgemeine Angaben **1** (Blockschrift)

Bauherr/Bauherrin

Name/Firma:

Gemeinde Mockrehna

Anschrift:

Unterdorf 4

04862 Mockrehna

Anschrift des Baugrundstücks

Straße,
Nummer:

Schulstraße 8

Postleitzahl,
Ort:

04862 Mockrehna

Lage des Baugrundstücks

Landkreis:

Nordsachsen

730

Gemeinde:

Mockrehna

190

Gemeindeteil:

Datum der Baugenehmigung
bzw. Genehmigungsfreistellung

Monat

Jahr

2 Art der Bautätigkeit **2**

Erichtung eines neuen Gebäudes – überwiegend

in konventioneller Bauart

1

im Fertigteilbau (auch serielles/modulares Bauen)

2

Baumaßnahme an bestehendem Gebäude

3

Bei Baumaßnahme an bestehendem Gebäude

Ändert sich der Nutzungsschwerpunkt des
Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau?

Ja

Nein

1

2

Falls „Ja“, bitte frühere Nutzung angeben:

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt?

Ja

Nein

1

2

Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung

In welchem Jahr wurde das Gebäude
(Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o. Ä.?

Ja

Nein

1

2

Nur für

Bei Baumaßnahmen

Füllen Sie den Fragebogen aus bei ...

- ... Neubau (für jedes Gebäude
1 Erhebungsbogen).
- ... Baumaßnahmen an einem
bestehenden Gebäude.
- ... Änderung des Nutzungsschwer-
punkts zwischen Wohnbau und
Nichtwohnbau (bitte zusätzlich
einen Abgangsbogen ausfüllen).

Kennnissgabe, Anzeige bzw. Genehmigungsfreistellung entspricht jeweiligem Landesrecht

Ja

Nein

1

2

Sonstige landesrechtliche Angaben

Baurechtliches
Verfahren nach:

§§63/64
SächsBO

§62
SächsBO

§77
SächsBO

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Dipl.-Ing (FH) Jan Hess

Name (z. B. Architekt-/in, Planverfasser-/in)

hess-bauplanung@t-online.de

Telefon und/oder E-Mail

3 Angaben zum Gebäude **3**

Bauherr

Öffentlicher Bauherr

1 Handel, Kreditinstitute
und Versicherungs-
gewerbe, Dienstlei-
stungen sowie Verkehr
und Nachrichtenüber-
mittlung

Unternehmen

Wohnungsunternehmen

2

Immobilienfonds

3

Land- und Forstwirt-
schaft, Tierhaltung,
Fischerei

4

Produzierendes
Gewerbe

5

Privater Haushalt

7

Organisation ohne
Erwerbszweck

6

Bei allen Baumaßnahmen

Wohngebäude (ohne Wohnheim)

(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt)

ohne Eigentumswohnungen

1

mit Eigentumswohnungen

2

Wohnheim

3

Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:

Anbau an Schulzentrum

(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

Haustyp des Wohngebäudes

Einzelhaus

1

Gereihtes Haus

3

Doppelhaushälfte

2

Sonstiger Haustyp

4

Überwiegend verwendeter Baustoff/Tragkonstruktion

Ziegel

1

Stahl

5

Kalksandstein

2

Stahlbeton

6

Porenbeton

3

Holz

7

Leichtbeton/Bims

4

Sonstiges

8

Vorwiegende Art der Beheizung

Fernheizung

1

Etagenheizung

4

Blockheizung

2

Einzelraumheizung

5

Zentralheizung

3

Keine Heizung

6

Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

noch: 3 Angaben zum Gebäude

Verwendete Energie (Bitte jeweils eine Position ankreuzen.)

Heizung		Primär	Sekundär	Warmwasserbereitung		Primär	Sekundär
Keine	00	<input type="checkbox"/>	00	Keine	00	<input type="checkbox"/>	00
Öl	02	<input type="checkbox"/>	13	Öl	02	<input type="checkbox"/>	13
Gas	03	<input type="checkbox"/>	14	Gas	03	<input type="checkbox"/>	14
Strom	04	<input type="checkbox"/>	15	Strom	04	<input type="checkbox"/>	15
Fernwärme/ Fernkälte	05	<input type="checkbox"/>	16	Fernwärme/ Fernkälte	05	<input type="checkbox"/>	16
Geothermie	06	<input type="checkbox"/>	17	Geothermie	06	<input type="checkbox"/>	17
Umweltthermie (Luft/Wasser)	07	<input type="checkbox"/>	18	Umweltthermie (Luft/Wasser)	07	<input type="checkbox"/>	18
Solarthermie	08	<input type="checkbox"/>	19	Solarthermie	08	<input type="checkbox"/>	19
Holz	09	<input type="checkbox"/>	20	Holz	09	<input type="checkbox"/>	20
Biogas/ Biomethan	10	<input type="checkbox"/>	21	Biogas/ Biomethan	10	<input type="checkbox"/>	21
Sonst. Biomasse	11	<input type="checkbox"/>	22	Sonst. Biomasse	11	<input type="checkbox"/>	22
Sonst. Energie	12	<input type="checkbox"/>	23	Sonst. Energie	12	<input type="checkbox"/>	23

Falls „Sonstige Energie für Heizung“, bitte hier erläutern:

Falls „Sonstige Energie für Warmwasserbereitung“, bitte hier erläutern:

Einsatz von Lüftungs- und Kühlungsanlagen

Anlagen zur Lüftung	Anlagen zur Kühlung
mit Wärmerückgewinnung 1 <input type="checkbox"/>	elektrisch 1 <input type="checkbox"/>
ohne Wärmerückgewinnung 2 <input type="checkbox"/>	thermisch 2 <input type="checkbox"/>
keine Nutzung 3 <input type="checkbox"/>	keine Nutzung 3 <input type="checkbox"/>

Art der Erfüllung des GEG
Mehrfachnennungen möglich.

Erneuerbare Energie (§ 71 ff.)	
Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan 01 <input type="checkbox"/>	
Sonstige (z. B. Wärmepumpe, Umwelt-, Geo-, Solarthermie) 02 <input type="checkbox"/>	
Kraft-Wärme-Kopplung (§ 71) 04 <input type="checkbox"/>	
Wärmerückgewinnung (§ 68) 05 <input type="checkbox"/>	
Sonstige Abwärme (§ 71) 06 <input type="checkbox"/>	
Fernwärme (§ 71) 08 <input type="checkbox"/>	
Gemeinschaftliche Wärmeversorgung (§ 107) z. B. Quartierslösung 09 <input type="checkbox"/>	
Befreiung (§ 102) 11 <input type="checkbox"/>	
Sonstiges 12 <input type="checkbox"/>	

Falls „Sonstiges“, bitte hier erläutern:

4 Größe des Bauvorhabens 4

Werte ohne Kommastellen angeben.

Rauminhalt – Brutto in m³ (DIN 277) 01 _____

Anzahl der Vollgeschosse (laut LBO) 02 _____

neuer Zustand in vollen m² alter Zustand in vollen m²

Nutzfläche (DIN 277; ohne Wohnfläche) 03 _____ **2258** 05 _____ **1742**

Wohnfläche (WoFIV) der Wohnungen 04 _____ 06 _____

Anzahl der Wohnungen mit (Räume, einschließl. Küchen) neuer Zustand alter Zustand

1 Raum 07 _____ 15 _____

2 Räumen 08 _____ 16 _____

3 Räumen 09 _____ 17 _____

4 Räumen 10 _____ 18 _____

5 Räumen 11 _____ 19 _____

6 Räumen 12 _____ 20 _____

7 Räumen oder mehr 13 _____ 21 _____

Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen 14 _____ 22 _____

5 Veranschlagte Kosten des Bauwerks 5

bzw. der Baumaßnahme (Kostengruppe 300, 400 DIN 276)

Kosten in 1000 Euro (einschließlich MwSt) 23 _____ **1645**

24 _____
Straßenschlüssel

HESS - Bauplanung
Güterbahnhofstraße 12a
04860 Torgau
Tel. (03421) 71 12 83

Bauherr/Bauherrin bzw. der mit der Baubetreuung Beauftragte

Bauamt

TORGAU, d. 15.11.24

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift



Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

NUR Neubau

Bei allen Baumaßnahmen – bei Neubau ist nur der neue Zustand auszufüllen

Statistik der Baugenehmigungen

BG

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die dazugehörigen Erläuterungen.

9000307259

Identifikationsnummer

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

1 Allgemeine Angaben (Blockschrift)

Bauherr/Bauherrin

Name/Firma: Gemeinde Mockrehna

Anschrift: Unterdorf 4
04862 Mockrehna

Anschrift des Baugrundstücks

Straße, Nummer: Schulstraße 8

Postleitzahl, Ort: 04862 Mockrehna

Lage des Baugrundstücks

Landkreis: Nordsachsen 730

Gemeinde: Mockrehna 190

Gemeindeteil: _____

Datum der Baugenehmigung bzw. Genehmigungsfreistellung _____
Monat _____ Jahr _____

2 Art der Bautätigkeit

Errichtung eines neuen Gebäudes – überwiegend

in konventioneller Bauart 1

im Fertigteilbau (auch serielles/modulares Bauen) 2

Baumaßnahme an bestehendem Gebäude 3

Bei Baumaßnahme an bestehendem Gebäude

Ändert sich der Nutzungsschwerpunkt des Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau? Ja Nein

Falls „Ja“, bitte frühere Nutzung angeben:

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? Ja Nein

Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung

In welchem Jahr wurde das Gebäude (Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o. Ä.? _____

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? Ja Nein

Füllen Sie den Fragebogen aus bei ...

- ... Neubau (für jedes Gebäude 1 Erhebungsbogen).
- ... Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude.
- ... Änderung des Nutzungsschwerpunkts zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau (bitte zusätzlich einen Abgangsbogen ausfüllen).

Kenntnisgabe, Anzeige bzw. Genehmigungsfreistellung entspricht jeweiligem Landesrecht ... Ja Nein

Sonstige landesrechtliche Angaben

Baurechtliches Verfahren nach: §§63/64 SächsBO §62 SächsBO §77 SächsBO

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Dipl.-Ing (FH) Jan Hess

Name (z. B. Architekt-/In, Planverfasser-/In)

hess-bauplanung@t-online.de

Telefon und/oder E-Mail

3 Angaben zum Gebäude

Bauherr

Öffentlicher Bauherr .. 1 Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung 6

Unternehmen

Wohnungsunternehmen 2

Immobilienfonds 3

Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei 4

Produzierendes Gewerbe 5

Privater Haushalt 7

Organisation ohne Erwerbzweck 8

Wohngebäude (ohne Wohnheim)

(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt)

ohne Eigentumswohnungen 1

mit Eigentumswohnungen 2

Wohnheim 3

Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:

Anbau an Schulzentrum

(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

Haustyp des Wohngebäudes

Einzelhaus 1 Gereihtes Haus 3

Doppelhaushälfte 2 Sonstiger Haustyp 4

Überwiegend verwendeter Baustoff/Tragkonstruktion

Ziegel 1 Stahl 5

Kalksandstein 2 Stahlbeton 6

Porenbeton 3 Holz 7

Leichtbeton/Bims 4 Sonstiges 8

Vorwiegende Art der Beheizung

Fernheizung 1 Etagenheizung 4

Blockheizung 2 Einzelraumheizung 5

Zentralheizung 3 Keine Heizung 6

Bei allen Baumaßnahmen

Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

Nur N

Bei Baumaßnahmen

noch: 3 Angaben zum Gebäude

Verwendete Energie (Bitte jeweils eine Position ankreuzen.)

Heizung		Primär	Sekundär	Warmwasserbereitung		Primär	Sekundär
Keine	00	<input type="checkbox"/>	00	Keine	00	<input type="checkbox"/>	00
Öl	02	<input type="checkbox"/>	13	Öl	02	<input type="checkbox"/>	13
Gas	03	<input type="checkbox"/>	14	Gas	03	<input type="checkbox"/>	14
Strom	04	<input type="checkbox"/>	15	Strom	04	<input type="checkbox"/>	15
Fernwärme/ Fernkälte	05	<input type="checkbox"/>	16	Fernwärme/ Fernkälte	05	<input type="checkbox"/>	16
Geothermie	06	<input type="checkbox"/>	17	Geothermie	06	<input type="checkbox"/>	17
Umweltthermie (Luft/Wasser)	07	<input type="checkbox"/>	18	Umweltthermie (Luft/Wasser)	07	<input type="checkbox"/>	18
Solarthermie	08	<input type="checkbox"/>	19	Solarthermie	08	<input type="checkbox"/>	19
Holz	09	<input type="checkbox"/>	20	Holz	09	<input type="checkbox"/>	20
Biogas/ Biomethan	10	<input type="checkbox"/>	21	Biogas/ Biomethan	10	<input type="checkbox"/>	21
Sonst. Biomasse	11	<input type="checkbox"/>	22	Sonst. Biomasse	11	<input type="checkbox"/>	22
Sonst. Energie	12	<input type="checkbox"/>	23	Sonst. Energie	12	<input type="checkbox"/>	23

Falls „Sonstige Energie für Heizung“, bitte hier erläutern:

Falls „Sonstige Energie für Warmwasserbereitung“, bitte hier erläutern:

Einsatz von Lüftungs- und Kühlungsanlagen

Anlagen zur Lüftung

- mit Wärmerückgewinnung 1
- ohne Wärmerückgewinnung 2
- keine Nutzung 3

Anlagen zur Kühlung

- elektrisch 1
- thermisch 2
- keine Nutzung 3

Art der Erfüllung des GEG

Mehrfachnennungen möglich.

Erneuerbare Energie (§ 71 ff.)

- Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan 01
- Sonstige
(z. B. Wärmepumpe, Umwelt-, Geo-, Solarthermie) 02
- Kraft-Wärme-Kopplung (§ 71) 04
- Wärmerückgewinnung (§ 68) 05
- Sonstige Abwärme (§ 71) 06
- Fernwärme (§ 71) 08
- Gemeinschaftliche Wärmeversorgung (§ 107)
z. B. Quartierslösung 09
- Befreiung (§ 102) 11
- Sonstiges 12

Falls „Sonstiges“, bitte hier erläutern:

4 Größe des Bauvorhabens 4

Werte ohne Kommastellen angeben.

Rauminhalt – Brutto in m³ (DIN 277) 01 _____

Anzahl der Vollgeschosse (laut LBO) 02 _____

neuer Zustand
in vollen m²

alter Zustand
in vollen m²

Nutzfläche
(DIN 277; ohne
Wohnfläche) 03 _____ **2258** 05 _____ **1742**

Wohnfläche
(WoFIV) der
Wohnungen 04 _____ 06 _____

Anzahl der
Wohnungen mit
(Räume, ein-
schließl. Küchen)

neuer Zustand

alter Zustand

1 Raum 07 _____ 15 _____

2 Räumen 08 _____ 16 _____

3 Räumen 09 _____ 17 _____

4 Räumen 10 _____ 18 _____

5 Räumen 11 _____ 19 _____

6 Räumen 12 _____ 20 _____

7 Räumen
oder mehr 13 _____ 21 _____

Anzahl der Räume
in Wohnungen
mit 7 oder mehr
Räumen

14 _____

22 _____

5 Veranschlagte Kosten des Bauwerks 5

bzw. der Baumaßnahme (Kostengruppe 300, 400 DIN 276)

Kosten in 1000 Euro
(einschließlich MwSt) 23 _____ **1645**

24 _____
Straßenschlüssel

HESS - Bauplanung
Güterbahnhofstraße 12a
04860 Torgau
Tel. (03421) 71 12 83

Bauherr/Bauherrin bzw. der mit
der Baubetreuung Beauftragte

Bauamt

TORGAU, d. 15.11.24

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift



Nur bei Errichtung eines neuen Gebäude

Nur Neubau

Bei allen Baumaßnahmen – bei Neubau ist nur der neue Zustand auszufüllen

Statistik der Baufertigstellungen

BF

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die dazugehörigen Erläuterungen.

9000307259

Identifikationsnummer

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

1 Allgemeine Angaben (Blockschrift)

Bauherr/Bauherrin

Name/Firma:

Gemeinde Mockrehna

Anschrift:

Unterdorf 4

04862 Mockrehna

Anschrift des Baugrundstücks

Straße,

Nummer:

Schulstraße 8

Postleitzahl,
Ort:

04862 Mockrehna

Füllen Sie den Fragebogen aus bei ...

- ... Neubau (für jedes Gebäude 1 Erhebungsbogen).
- ... Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude.
- ... Änderung des Nutzungsschwerpunkts zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau (bitte zusätzlich einen Abgangsbogen ausfüllen).

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
Ref. 311 - Bautätigkeit
Macherstraße 63
01917 Kamenz

Telefon: 03578 33-3182/-3163

Telefax: 03578 33-3198

E-Mail: hochbaustatistik@statistik.sachsen.de

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name (z. B. Architekt/-in, Planverfasser/-in)

Lage des Baugrundstücks

Landkreis: Nordsachsen 730

Gemeinde: Mockrehna 190

Gemeindeteil:

Datum der Baugenehmigung
bzw. Genehmigungsfreistellung

Monat Jahr

Datum der
Bezugsfertigstellung

Monat Jahr

Haben sich seit Einreichung des
Erhebungsbogens für Baugenehmigung
Änderungen ergeben?

Ja Nein
1 2

Falls „Ja“, geben Sie die Änderungen an: